

Name:

**KV-Nr.: 1247**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.**

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.



Dr. Heiner Goleith  
Björn Heidtmann  
Ilian Proierescu

Rechtsanwälte

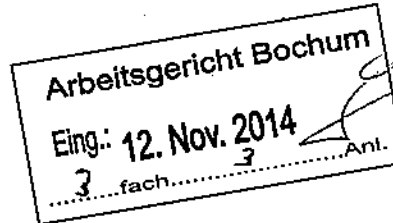
1

RAe Goleith, Heidtmann, Proierescu,  
Sudholzstraße 156, 44879 Bochum

Arbeitsgericht Bochum

Marienplatz 2

44787 Bochum



Dr. Heiner Goleith<sup>1) 2)</sup>  
Björn Heidtmann<sup>1) 3)</sup>  
Ilian Proierescu<sup>2) 3)</sup>  
Rechtsanwälte

<sup>1)</sup> Fachanwalt für Arbeitsrecht  
<sup>2)</sup> Fachanwalt für Familienrecht  
<sup>3)</sup> Fachanwalt für Verkehrsrecht

Sudholzstraße 156  
44879 Bochum  
Tel.: 0234/301030 -0  
Fax.: 0234/301030 -1  
www.rae-goleith.de

Unser Zeichen: 437/14  
Sachbearbeiter: Dr. Goleith

Bochum, den 12.11.2014

3 Ca. 1193/14

## Klage

der Frau Amanda Bayer, Knüwerweg 30, 44789 Bochum,

- Klägerin -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Goleith & Kollegen, Sudholzstraße 156,  
44879 Bochum -

gegen

die Lübbe Vertriebs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Werner Lübbe, Stahlhauser  
Straße 35, 44739 Bochum,

- Beklagte -

wegen: **Kündigung.**

Namens und kraft Vollmacht unserer Mandantin wird beantragt,

**festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die fristlose Kündigung der Beklagten vom 31.10.2014 nicht beendet worden ist.**

### Begründung:

#### I.

Die am 14.06.1982 geborene Klägerin ist seit dem 15.05.2013 bei der Beklagten als Vertriebsassistentin beschäftigt. Ihr Bruttomonatsgehalt beträgt 1.800,00 € bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden.

**Beweis:** Arbeitsvertrag vom 15.05.2013 in Kopie, Anlage K1

Die Klägerin ist ledig und hat keine Kinder.

Die Beklagte beschäftigt - exklusive der Auszubildenden - mehr als zehn Arbeitnehmer. Ein Betriebsrat besteht nicht.

## II.

Mit Schreiben vom 31.10.2014, welches der Klägerin am 04.11.2014 zugeing, kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis mit der Klägerin fristlos.

**Beweis:** Kündigungsschreiben vom 31.10.2014 in Kopie, Anlage K2

Ein wichtiger Grund für die fristlose Kündigung besteht nicht. Die Kündigung führt daher nicht zu einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Außergerichtlich hat die Klägerin die Beklagte mit Schreiben vom 07.11.2014, der Beklagten zugegangen am selben Tag, aufgefordert, die fristlose Kündigung zurückzunehmen. Zugleich hat die Klägerin ausdrücklich ihre Leistungsbereitschaft angezeigt.

**Beweis:** Nachdruck des Schreibens der Klägerin vom 07.11.2014, Anlage K3

Die Beklagte hat es jedoch abgelehnt, die Kündigung zurückzunehmen und die Klägerin weiterzubeschäftigen.

Daher ist nunmehr Klage geboten.



Dr. Goleith  
Rechtsanwalt

**Hinweis des LJPA:** Vom Abdruck der Vollmacht sowie der Anlagen K1 bis K3 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Anlagen den angegebenen Inhalt haben. Die Klage ist der Beklagten am 14.11.2014 zugestellt worden. Termin zur Güteverhandlung ist anberaumt worden auf den 10.12.2014.

RAe Löwe & Kollegen, Frauenlobstraße 23, 44805 Bochum

Arbeitsgericht Bochum  
Marienplatz 2  
44787 Bochum



*Jürgen Löwe*  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für  
Informationstechnologierecht

*Karen Eule*  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Arbeitsrecht

*Magdalena Herzog*  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Baurecht

Frauenlobstraße 23  
44805 Bochum  
Telefon (0234) 9768440  
Telefax (0234) 9768441

(Sprechzeiten nur nach Vereinbarung)  
Unser Zeichen: 185/14 E/L

Datum: 18.11.2014

In dem Rechtsstreit

3 Ca 1193/14

Bayer ./, Lübbe Vertriebs GmbH

werden wir namens und in Vollmacht der Beklagten in der mündlichen Verhandlung beantragen,

**die Klage abzuweisen.**

### Begründung

Entgegen der Auffassung der Klägerin ist das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis aufgrund der fristlosen Kündigung der Beklagten vom 31.10.2014 mit sofortiger Wirkung beendet worden.

Zutreffend trägt die Klägerin vor, dass sie seit Mitte Mai 2013 bei der Beklagten als Vertriebsassistentin tätig ist. Dieses Arbeitsverhältnis hat die Beklagte am 31.10.2014 fristlos gekündigt. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 28.10.2014 erschien die Klägerin nicht auf der Arbeitsstelle. Stattdessen sandte sie einer Mitarbeiterin der Beklagten, Frau Nina Markmeier, eine E-Mail mit folgendem Inhalt:

"Guten Morgen liebe Nina,  
ich werde gleich mal zum Arzt. Ich habe die Woche zwei Gespräche. ;o)  
Die Krankmeldung werde ich einreichen, ich werde Dich später auch noch anrufen. Nur damit Du schon mal Bescheid weißt.  
Liebe Grüße,  
Amanda"

**Beweis:** Ausdruck der E-Mail der Klägerin vom 28.10.2014, Anlage B1

Kurz darauf rief die Klägerin die nachbenannte Zeugin Markmeier an. Frau Markmeier fragte, was es mit der E-Mail auf sich habe und was das für Gespräche seien. Die Klägerin teilte der Zeugin Markmeier daraufhin mit, sie - die Klägerin - habe Donnerstag und Freitag dieser Woche, also am 30.10. und 31.10.2014, je ein Vorstellungsgespräch bei anderen Unternehmen. Die Zeugin Markmeier fragte daraufhin die Klägerin, was sie denn habe, also an welcher Krankheit sie leide. Daraufhin erwiderte die Klägerin: "Sagen wir mal, ich hab's im Rücken." Erklärend dazu führte die Klägerin noch aus, ihr Arzt, Herr Dr. Helten, sei ja ein Ex-Freund von ihr, mit der Krankschreibung gebe es also "keine Probleme".

**Beweis:** Zeugnis der Frau Nina Markmeier, zu laden über die Beklagte

Tatsächlich reichte die Klägerin noch am 28.10.2014 eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung - ausgestellt von Dr. Helten - bei der Beklagten ein, wonach die Klägerin bis zum 31.10.2014 arbeitsunfähig erkrankt sein sollte. Am Montag, den 03.11.2014, reichte die Klägerin eine weitere Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung von Dr. Helten bei der Beklagten ein, ausweislich derer die Klägerin noch bis zum 07.11.2014 arbeitsunfähig erkrankt sein sollte.

**Beweis:** Kopien der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vom 28.10. und 03.11.2014, Anlagen B2 und B3

Die Zeugin Markmeier informierte die Geschäftsführung der Beklagten noch am 28.10.2014 von der E-Mail der Klägerin, dem Telefonat und der Krankschreibung. Daraufhin kündigte die Beklagte der Klägerin mit Schreiben vom 31.10.2014 fristlos, da die Klägerin ihre Arbeitsunfähigkeit offensichtlich vorgetäuscht hat. Die fristlose Kündigung ist somit wirksam.

Folglich ist die Klage abzuweisen.



- Eule -  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Arbeitsrecht

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der ordnungsgemäß beigefügten Vollmacht sowie der Anlagen wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Anlagen der Klageerwidernng ordnungsgemäß beigefügt waren und den angegebenen Inhalt haben.  
Die Güteverhandlung ist am 10.12.2014 erfolglos durchgeführt worden. Kammertermin wurde bestimmt auf den 02.02.2015.



Dr. Heiner Goleith  
Björn Heidtmann  
Iljan Proierescu

Rechtsanwälte

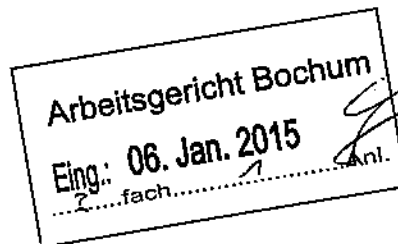
5

RAe Goleith, Heidtmann, Proierescu,  
Sudholzstraße 156, 44879 Bochum

Arbeitsgericht Bochum

Marienplatz 2

44787 Bochum



Dr. Heiner Goleith<sup>1) 2)</sup>  
Björn Heidtmann<sup>1) 3)</sup>  
Iljan Proierescu<sup>2) 3)</sup>  
Rechtsanwälte

<sup>1)</sup> Fachanwalt für Arbeitsrecht  
<sup>2)</sup> Fachanwalt für Familienrecht  
<sup>3)</sup> Fachanwalt für Verkehrsrecht

Sudholzstraße 156  
44879 Bochum  
Tel.: 0234/301030 -0  
Fax.: 0234/301030 -1  
www.rae-goleith.de

Unser Zeichen: 437/14  
Sachbearbeiter: Dr. Goleith

Bochum, den 05.01.2015

**In dem Rechtsstreit  
Bayer ./ . Lübbe Vertriebs GmbH  
Az. 3 Ca 1193/14**

werden wir im Kammertermin über den Antrag aus der Klageschrift vom 12.11.2014 hinaus beantragen,

**die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 3.600,00 € abzüglich des von der Klägerin ab dem 08.11.2014 kalendertäglich erhaltenen Arbeitslosengeldes in Höhe von 20,00 € zu zahlen.**

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien nicht wirksam durch die fristlose Kündigung der Beklagten vom 31.10.2014 beendet worden.

Die Beklagte kann keinen wichtigen Grund darlegen und beweisen, der eine außerordentliche Kündigung rechtfertigt. Die Beklagte beruft sich für ihre Erklärung der außerordentlichen Kündigung darauf, dass die Klägerin eine Erkrankung nur vorgetäuscht habe. Dies trifft jedoch nicht zu.

Der E-Mail vom 28.10.2014 ist zu entnehmen, dass die Klägerin gleich zum Arzt gehen wolle. Mehr hat die Klägerin nicht erklärt. Nach der Mitteilung, dass sie diese Woche noch zwei Vorstellungsgespräche habe, folgt das Symbol für ein zugekniffenes Auge. Es ist nicht erkennbar, dass sich dieses Symbol auf die Mitteilung bezieht, dass die Klägerin gleich einen Arzt aufsuchen wolle. Das Symbol kann sich ebenso auf die Mitteilung beziehen, dass die Klägerin diese Woche zwei Vorstellungsgespräche habe. Diese Vorstellungstermine hat die Klägerin im Übrigen - aufgrund der Erkrankung - nicht wahrnehmen können.

Es wird bestritten, dass das von der Klägerin mit der Zeugin Markmeier geführte Telefonat den von der Beklagten beschriebenen Inhalt hatte. Bei Frau Markmeier handelt es sich um die "rechte Hand" des Geschäftsführers der Beklagten. Vor diesem Hintergrund ist es lebensfremd, dass die Klägerin ihr gegenüber derartige Erklärungen abgegeben haben soll.

Im Ergebnis kommt es darauf aber nicht an, da die Klägerin zwei Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ihres Arztes Dr. Helten vom 28.10. und 03.11.2014 vorgelegt hat. Das bloße Bestreiten

der Arbeitsunfähigkeit seitens der Beklagten genügt daher nicht. Die Klägerin litt unter starken Schmerzen im Lendenwirbel- und Schulterbereich, weshalb ihr von Dr. Helten Schmerzmittel und muskelentspannende Medikamente verschrieben wurden. Rein vorsorglich wird diesseits Beweis angeboten durch Vernehmung des Arztes Dr. Helten, der insoweit von seiner Schweigepflicht entbunden wird.

**Beweis:** Zeugnis des Arztes Dr. Rainer Helten, Wasserstraße 41, 44803 Bochum

Die Klägerin sieht für sich aufgrund der streitgegenständlichen Geschehnisse, insbesondere der Unterstellungen seitens der Beklagten, keine Zukunft mehr im Unternehmen der Beklagten. Daher hat die Klägerin mit Schreiben vom 27.11.2014, der Beklagten zugegangen am 28.11.2014, fristgerecht eine Eigenkündigung zum 31.12.2014 erklärt.

**Beweis:** Nachdruck des Schreibens der Klägerin vom 27.11.2014, Anlage K4

Mit dem nunmehr angekündigten Zahlungsantrag macht die Klägerin ihr Arbeitsentgelt für die Monate November und Dezember 2014 in Höhe von jeweils 1.800,00 € geltend. Die Beklagte hat für diesen Zeitraum bislang keinerlei Zahlung an die Klägerin geleistet. Die Klägerin bezieht seit dem 08.11.2014 kalendertäglich Arbeitslosengeld in Höhe von 20,00 € (für den Zeitraum vom 08.11.2014 bis zum 31.12.2014 also insgesamt 1.080,00 €), welches auf die Forderung angerechnet wird.

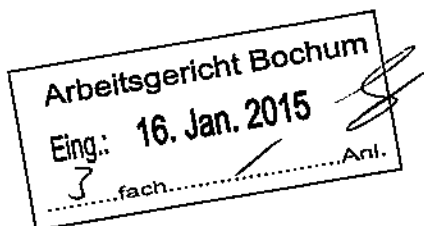


Dr. Goleith  
Rechtsanwalt

**Hinweis des LJPA:** Vom Abdruck der Anlage K4 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese den angegebenen Inhalt hat.  
Der klägerische Schriftsatz vom 05.01.2015 ist der Beklagten am 08.01.2015 zugestellt worden.

RAc Löwe & Kollegen, Frauenlobstraße 23, 44805 Bochum

Arbeitsgericht Bochum  
 Marienplatz 2  
 44787 Bochum



**Jürgen Löwe**  
 Rechtsanwalt und Fachanwalt für  
 Informationstechnologierecht

**Karen Eule**  
 Rechtsanwältin  
 Fachanwältin für Arbeitsrecht

**Magdalena Herzog**  
 Rechtsanwältin  
 Fachanwältin für Baurecht

Frauenlobstraße 23  
 44805 Bochum  
 Telefon (0234) 9768440  
 Telefax (0234) 9768441

(Sprechzeiten nur nach Vereinbarung)  
 Unser Zeichen: 185/14 E/L

Datum: 15.01.2015

In dem Rechtsstreit

3 Ca 1193/14

Bayer ./ Lübbe Vertriebs GmbH

werden wir in der mündlichen Verhandlung beantragen,

**die Klage insgesamt abzuweisen.**

Auch der nunmehr von der Klägerin geltend gemachte Zahlungsanspruch kann keinen Erfolg haben. Das Arbeitsverhältnis der Parteien ist durch die fristlose Kündigung der Beklagten vom 31.10.2014 beendet worden. Folglich steht der Klägerin auch kein Anspruch auf Arbeitsentgelt für die Monate November und Dezember 2014 zu.

Die Klägerin hat ihre Arbeitsunfähigkeit offensichtlich vorgetäuscht. Das zugekniffene Auge in der E-Mail bedeutet, "Du weißt schon, wie ich das meine", und meint im konkreten Fall nichts anderes, als dass die Klägerin hier etwas vortäuscht. Dies ergibt sich auch aus dem Telefonat mit der Zeugin Markmeier. Daraus geht auch hervor, dass die Klägerin offensichtlich ein besonders enges Verhältnis zu Herrn Dr. Helten hat bzw. hatte. Zur Frage des Ablaufs der Krankschreibung wird daher ausdrücklich beantragt, Herrn Dr. Helten - bereits benannt von der Klägerin - zeugenschaftlich zu vernehmen, da davon auszugehen ist, dass es sich bei den Attesten um Gefälligkeitsbescheinigungen handelt.

Darauf, ob es lebensfremd ist, dass die Klägerin gegenüber Frau Markmeier die dargestellten Erklärungen abgegeben haben soll, kommt es nicht an. Tatsache ist, dass sie dies getan hat. Die Zeugin Markmeier mag hierzu vernommen werden.

*Eule*

- Eule -  
 Rechtsanwältin  
 Fachanwältin für Arbeitsrecht



Geschäftsnummer: 3 Ca 1193/14

Bochum, 02.02.2015

**Anwesend: Vorsitzender:** Richter am Arbeitsgericht Piotrowski  
**Ehrenamtliche Richter:** Heckel und Bader

In dem Rechtsstreit

**Bayer ./ Lübbe Vertriebs GmbH**

erschieden nach Aufruf der Sache:

die Klägerin mit Rechtsanwalt Dr. Goleith,  
für die Beklagte Rechtsanwältin Eule,  
sowie die vorbereitend geladenen Zeugen Markmeier und Dr. Helten.

Die Zeugen wurden prozessordnungsgemäß belehrt und verließen sodann den Sitzungssaal.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Parteien erörtert.

Der Klägervorteiler stellte die Anträge aus den Schriftsätzen vom 12.11.2014 und 05.01.2015.  
Die Beklagtenverteilerin beantragte, die Klage abzuweisen.

Die Klägerin erklärte: "Es trifft zu, dass ich Frau Markmeier am 28.10.2014 angerufen habe. Ich sagte, dass ich für den Rest der Woche aufgrund eines Rückenleidens ausfallen würde. Ich sagte auch, dass ich eigentlich zwei Vorstellungsgespräche hätte, diese aber absagen müsse, da ich ja krankheitsbedingt ausfallen würde. Es trifft zu, dass Dr. Helten ein Ex-Freund von mir ist. Das ändert aber nichts daran, dass ich tatsächlich arbeitsunfähig war. Ich hatte wegen eines bevorstehenden Umzugs einige Kartons getragen und mich dabei verhoßen. Herr Dr. Helten hat mich am 28.10.2014 untersucht und meine Bewegungsfähigkeit geprüft. Er hat mir daraufhin Schmerztabletten verschrieben. Ich hatte schon vor diesem Zeitpunkt Rückenprobleme und war deswegen schon länger bei Dr. Helten in Behandlung. Die vorgesehenen und vereinbarten Vorstellungsgespräche am 30.10. und 31.10.2014 habe ich aufgrund der Rückenschmerzen nicht wahrgenommen."

Die Zeugin Markmeier wurde in den Sitzungssaal gerufen und wie folgt vernommen:

Zur Person: "Nina Markmeier, 42 Jahre alt, Assistentin der Geschäftsführung, wohnhaft in Dortmund, mit den Parteien des Rechtsstreits oder ihren gesetzlichen Vertretern nicht verwandt und nicht verschwägert."

Zur Sache: "Ich bin die Assistentin der Geschäftsleitung und insoweit befasst mit der Leitung kleinerer Projekte und der Korrespondenzführung für die Geschäftsleitung. Personalverantwortung habe ich nicht. Es ist richtig, dass ich am 28.10.2014 kurz nach dem Erhalt der E-Mail von Frau Bayer mit ihr telefoniert habe. Sie sagte, dass sie sich krankschreiben lassen wolle, weil sie in der Woche noch zwei Vorstellungsgespräche habe. Ich fragte sie, was sie denn gesundheitlich habe. Sie sagte daraufhin, "sagen wir mal, ich habe es im Rücken." Sie sagte außerdem, ihr Arzt sei ein Bekannter, das sei kein Problem, er werde ihr ein Attest in den Briefkasten schmeißen. Sie sagte, sie habe Donnerstag und Freitag, also am 30.10. und 31.10.2014, jeweils ein Vorstellungsgespräch. Ich habe den Gesprächsinhalt an die Personalabteilung weitergeleitet, ebenso wie die E-Mail. Der Klägerin ist meine Funktion bei der Beklagten natürlich bekannt. Wenn die Klägerin mich angerufen hat, so denke ich, war es deshalb, weil wir ein gutes Verhältnis hatten. Bei einer Krankmeldung ist es so, dass man sich am gleichen Tag bei der Personalabteilung melden und innerhalb von zwei Tagen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einreichen muss. Da die Personalabteilung zum Zeitpunkt des Anrufs der Klägerin nicht besetzt war, meldete sich die Klägerin bei mir."

Laut diktiert und genehmigt.

Auf Vorspielen sowie auf Vereidigung der Zeugin wird allseits verzichtet.

Nach Entlassung der Zeugin Markmeier wurde der Zeuge Dr. Helten in den Sitzungssaal gerufen und wie folgt vernommen:

Zur Person: "Dr. Rainer Helten, 39 Jahre alt, von Beruf Arzt, wohnhaft in Bochum, mit den Parteien des Rechtsstreits oder ihren gesetzlichen Vertretern nicht verwandt und nicht verschwägert."

9

Dem Zeugen wurde mitgeteilt, dass die Klägerin ihn von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden hat.

Zur Sache: "Am Dienstag, den 28.10.2014, war meine Praxis wegen Urlaubs geschlossen. Ich war aber über mein dienstliches Handy zu erreichen. Die Klägerin rief mich darüber an und sagte, sie habe Rückenschmerzen. Ich bin dann zu ihr in die Wohnung gefahren. Sie sagte, sie habe sich beim Kistentragen verho- ben. Sie habe Schmerzen im Rücken, und zwar im Lendenwirbel- und Schulterbereich. Ich habe dann die Druckschmerzhaftigkeit dieser Bereiche geprüft, indem ich auf die Muskulatur gedrückt und die Wirbelsäule abgeklopft habe. Der Muskelturnus, d.h. die Muskelspannung, war deutlich erhöht. Dies habe ich sowohl im Lendenwirbel- als auch im Schulterbereich gemerkt. Die Klägerin ist bei Druck auf die entsprechenden Stellen zusammengezuckt. Ich habe darüber hinaus durch Drehen des Kopfes die Beweglichkeit geprüft. Bei der Drehung merkte man den Widerstand, wie auch die Schmerzäußerung der Patientin. Sie hat eindeutig Schmerzen gehabt. Die Muskulatur war verspannt. Die Beweglichkeit war ebenfalls eingeschränkt. So wie sie die Schmerzen schilderte, passte dies auch zur Schilderung des Kistentragens. Ich habe eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bis zum 31.10.2014 ausgestellt und zwei Medikamente verschrieben. Voltaren Dispers und ein muskelentspannendes Mittel. Dies ergibt sich auch aus meinen Krankenunterlagen, die ich vor dieser Verhandlung noch einmal durchgesehen habe.

Am 03.11.2014 - ich hatte immer noch Urlaub - rief mich die Klägerin wieder an und sagte, dass es überhaupt nicht besser geworden sei. Daraufhin bin ich am gleichen Tag wieder zu einem Hausbesuch bei ihr gewesen. Ich habe die gleichen Untersuchungen noch einmal durchgeführt. Es stellte sich heraus, dass tatsächlich keine Besserung vorlag. Die Klägerin sollte daher die gleichen Medikamente weiter einnehmen. Manchmal schlagen diese nicht sofort an. Die Arbeitsunfähigkeit habe ich bis zum 07.11.2014 verlängert. Die Klägerin ist seit 2011 immer wieder wegen Rückenschmerzen bei mir in Behandlung. Sie ist mir allerdings über das Patientenverhältnis hinaus bekannt. Wir waren von 2001 bis 2012 ein Paar und sind immer noch befreundet. Das Rückenleiden der Klägerin ist für ihr Alter nicht durchschnittlich, aber auch nicht ungewöhnlich. Die Verspannungen im fraglichen Zeitraum gingen über das hinaus, was ein am Schreibtisch arbeitender Mensch normalerweise hat. Zum einen waren die Verspannungen von der Höhe her an einem anderen Ort, nämlich tiefer. Auch Schmerzen im Lendenwirbelbereich sind nicht typisch für Fehlhaltungen am Schreibtisch. Auch was das Ausmaß betrifft, ging es deutlich über normale Rückenschmerzen hinaus. So stark, wie die Muskeln der Klägerin verspannt waren, konnte sie nicht am Schreibtisch arbeiten."

Laut diktiert und genehmigt.

Auf Vorspielen sowie auf Vereidigung des Zeugen wird allseits verzichtet.

Der Zeuge Dr. Helten wurde entlassen.

Das Ergebnis der Beweisaufnahme wurde erörtert. Die Parteien verhandelten mit den eingangs gestellten Anträgen zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme.

b.u.v.

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Am Schluss der Sitzung verkündete der Vorsitzende nach geheimer Beratung und erneutem Aufruf der Sache in Anwesenheit der ehrenamtlichen Richter und in Abwesenheit der Parteien und ihrer Vertreter das folgende

### URTEIL

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der ordnungsgemäß schriftlich niedergelegten Urteilsformel wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Vorstehendes Protokoll wurde  
- auf Tonträger -  
vorläufig aufgezeichnet

*Piotrowski*  
Piotrowski

Die Richtigkeit der Übertragung  
vom Tonträger wird beglaubigt

*Kehlstein*  
Kehlstein

Regierungsbeschäftigte

### Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

**02.02.2015.**

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Von einer Entscheidung über den Streitwert und die Zulassung der Berufung ist abzusehen, soweit es sich dabei um Nebenentscheidungen handelt.

Der Bearbeitung ist der geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft.

Bochum verfügt über ein Arbeitsgericht und liegt im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Hamm.

Dem Vortrag liegt das Verfahren des ArbG Dortmund, 1 Ca 4131/09 (LAG Hamm, 10 Sa 884/11) zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

**A. Zulässigkeit der Klage:** Die Klage dürfte zulässig sein.

**I. Zuständigkeit:** Die ausschließliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte dürfte aus § 2 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) und b) ArbGG folgen. Streitgegenständlich sind Ansprüche über das (Nicht-) Bestehen eines Arbeitsverhältnisses (Klageantrag zu 1.) und Ansprüche aus einem Arbeitsverhältnis (Klageantrag zu 2.). Die örtliche Zuständigkeit des ArbG Bochum dürfte sowohl nach § 46 Abs. 2 S. 1 ArbGG i.V.m. §§ 12, 17 ZPO als auch nach § 48 Abs. 1a S. 1 ArbGG begründet sein, da der Sitz der Beklagten (B) und der Arbeitsort der Klägerin (K) in Bochum liegen.

**II. Statthaftigkeit / Feststellungsinteresse:** Das mit dem Klageantrag zu 1. verfolgte Begehren dürfte als Kündigungsschutzklage/punktueller Feststellungsklage nach § 13 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 4 S. 1 KSchG statthaft sein (vgl. Palandt/Weidenkaff, BGB, 73. Aufl. 2014, Vorb v § 620 Rn. 72). Ein gesondertes Feststellungsinteresse für die Erhebung der Kündigungsschutzklage muss der Arbeitnehmer nicht dartun. Dieses ergibt sich zwangsläufig aus dem mit jeder Kündigungsschutzklage verfolgten Ziel, eine Heilung der Rechtsunwirksamkeit der Kündigung i.S.v. § 7 KSchG zu verhindern. Solange dieses Rechtsschutzziel verfolgt wird, besteht ein Feststellungsinteresse (vgl. MüKo/Hergenröder, BGB, 6. Aufl. 2012, § 4 KSchG Rn. 35). Es entfällt auch dann nicht, wenn der Arbeitnehmer ein neues Arbeitsverhältnis eingeht und nicht mehr plant, die alte Tätigkeit wiederaufzunehmen. Die Frist des § 4 S. 1 KSchG wird nicht gewahrt, wenn der Arbeitnehmer ausschließlich eine Lohnzahlungsklage oder eine Klage auf Weiterbeschäftigung über den Kündigungstermin hinaus erhebt, selbst wenn die Wirksamkeit der Kündigung dabei inzident zu prüfen ist (BAG, NZA 2010, 1142). Folglich dürfte das Feststellungsinteresse der K auch nicht durch Erhebung des auf Entgeltzahlung gerichteten Klageantrags zu 2. entfallen sein.

**III. Klageerweiterung:** Die nachträgliche Klagehäufung dürfte gemäß § 46 Abs. 2 ArbGG i.V.m. §§ 495, 260, 263, 267 ZPO zulässig sein.

**B. Begründetheit der Klage:** Die Klage dürfte auch begründet sein.

**I. Klageantrag zu 1.:** Das Arbeitsverhältnis zwischen K und B dürfte nicht durch die fristlose Kündigung der B vom 31.10.2014 beendet worden sein, denn die Kündigung dürfte unwirksam sein.

**1. Rechtzeitige Klageerhebung:** K dürfte rechtzeitig innerhalb der 3-Wochen-Frist Klage erhoben haben (§ 13 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 4 S. 1 KSchG).

**2. Formelle Wirksamkeit:** Die schriftlich erfolgte Kündigung dürfte formell wirksam sein (§ 623 BGB).

**3. Wichtiger Grund:** Es dürfte aber kein wichtiger Grund i.S.d. § 626 Abs. 1 BGB vorliegen. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Parteien die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann (Palandt/Weidenkaff, a.a.O., § 626 Rn. 37 ff.). Bleibt ein Arbeitnehmer unter Vorlage eines ärztlichen Attestes der Arbeit fern, obwohl es sich in Wahrheit nur um eine vorgetäuschte Krankheit handelt, kann dies grundsätzlich einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung i.S.d. § 626 Abs. 1 BGB darstellen (BAG, NZA-RR 2009, 622; LAG Rheinland-Pfalz, NZA-RR 2014, 127; LAG Hamm, 10 Sa 884/11, BeckRS 2012, 65793, in der zugrunde liegenden Entscheidung).

Hinsichtlich der Darlegungs- und Beweislast dürfte Folgendes gelten: Legt der Arbeitnehmer ein ärztliches Attest vor, so begründet dies in der Regel den Beweis für die Tatsache der zur Arbeitsunfähigkeit führenden Erkrankung. Ist es dem Arbeitgeber aber gelungen, den Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu erschüttern, ist es Sache des Arbeitnehmers, angesichts der Umstände, die gegen eine Arbeitsunfähigkeit sprechen, seinen Vortrag weiter zu substantiieren (welche Krankheiten lagen vor, welche gesundheitlichen Einschränkungen bestanden u.ä.). Wenn der Arbeitnehmer dieser Substantiierungspflicht nachgekommen ist und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbunden hat, muss der Arbeitgeber aufgrund der ihm obliegenden Beweislast den konkreten Sachvortrag des Arbeitnehmers widerlegen. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Umstände, die den Beweiswert des Attestes erschüttern, als so gravierend anzusehen sind, dass sie ein starkes Indiz für die Behauptung des Arbeitgebers darstellen, die Krankheit sei nur vorgetäuscht gewesen, sodass der Arbeitnehmer dieses Indiz entkräften muss (vgl. LAG Rheinland-Pfalz, 9 Sa 275/09, BeckRS 2010, 68215).

Ausgehend von diesen Grundsätzen dürfte B den Nachweis, dass K ihre Arbeitsunfähigkeit tatsächlich nur vorgetäuscht hat, nicht erbracht haben (vgl. hierzu LAG Hamm, a.a.O.).

**a.** Zwar dürfte davon auszugehen sein, dass der Beweiswert der von K vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen aufgrund der E-Mail der K vom 28.10.2014 und des Inhalts des mit der Zeugin Markmeier (M) geführten Telefonats, so wie M es bei ihrer Vernehmung geschildert hat, erschüttert ist. Denn es lagen konkrete Tatsachen vor, die objektive Zweifel an der Richtigkeit der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen begründeten (vgl. BAG, NZA 1997, 652). So hat M bekundet, dass K im Telefonat vom 28.10.2014 ihre Krankschreibung mit den Vorstellungsgespräche in Verbindung gebracht und geäußert habe, ihr Arzt sei ein Bekannter und die Krankschreibung werde daher keine Probleme machen.

b. Die Zweifel an der Richtigkeit der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen dürften aber durch die Vernehmung des Zeugen Dr. Helten (H) ausgeräumt worden sein. Aufgrund der Beweisaufnahme dürfte feststehen, dass H die K am 28.10.2014 und 03.11.2014 jeweils körperlich untersucht und erst daraufhin seine Diagnosen gestellt hat. H hat bei seiner Vernehmung einen unmittelbar von ihm erhobenen Befund und die damit verbundene Arbeitsunfähigkeit der K bestätigt. Die festgestellte Diagnose hat er präzise geschildert. Bei der Ausstellung des Attests hat er sich nicht nur auf die Angaben der K verlassen, sondern fachlich fundiert und nachvollziehbar eine körperliche Untersuchung der K durchgeführt und daraufhin die bei seiner Aussage wiedergegebenen Befunde festgestellt. Die hiernach vorliegende Arbeitsunfähigkeit dürfte auch bis zum 31.10.2014 bestanden haben. Die Folgebescheinigung vom 03.11.2014 ist erst aufgrund einer erneuten Untersuchung durch H ausgestellt worden.

Aus der früheren persönlichen Verbindung zwischen K und H folgt nicht zwingend, dass H Gefälligkeitsbescheinigungen ausgestellt hat. Dieser von B geäußerte Verdacht dürfte auf bloßen Mutmaßungen beruhen. Etwas anderes dürfte sich auch nicht daraus ergeben, dass H die K während seines Urlaubs zu Hause aufgesucht und er die Beschwerden der K noch nach drei Monaten ausführlich bei seiner Vernehmung beschreiben konnte. Der Hausbesuch hat seine Ursache zum einen darin, dass H sich zu diesem Zeitpunkt im Urlaub befand, zum anderen standen K und H in der Vergangenheit in einer engen persönlichen Beziehung zueinander und waren zum Zeitpunkt der Erkrankung der K noch freundschaftlich verbunden. Die fundierte Beschreibung des Krankheitsbildes durch H bei seiner Vernehmung, die genaue Beschreibung der durchgeführten Untersuchungen und der gestellten Diagnosen lassen sich insbesondere damit erklären, dass H - wie er selbst angegeben hat - vor dem Verhandlungstermin die Krankenunterlagen durchgesehen hat.

Es dürfte auch kein unauflösbarer Widerspruch zwischen den Aussagen der Zeugen M und H bestehen. Auch wenn die Schilderung der M, wonach K gesagt hat, die Krankschreibung mache keine Probleme, da ein Bekannter Arzt sei, als zutreffend unterstellt wird, erscheint es durchaus möglich, dass K vor ihrer Arbeitskollegin mit der Bekanntschaft zum Zeugen H lediglich prahlen wollte, gleichwohl aber tatsächlich Beschwerden hatte. Dafür, dass K tatsächlich erkrankt war und die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen von H zu Recht ausgestellt worden sind, spricht insbesondere auch, dass K die Vorstellungsgespräche am 30.10.2014 und 31.10.2014 unstreitig abgesagt hat. Dieses Verhalten dürfte sich kaum erklären lassen, wenn K ihre Arbeitsunfähigkeit nur vorgetäuscht hätte, um eben diese Vorstellungsgespräche (ohne Urlaub) wahrnehmen zu können.

Somit dürfte B nicht zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen haben, dass K tatsächlich arbeitsfähig gewesen ist und die Arbeitsunfähigkeit nur vorgetäuscht war (ebenso LAG Hamm, a.a.O.). *A.A. mit entsprechender Begründung vertretbar.*

**4. Ergebnis:** Die außerordentliche Kündigung der B vom 31.10.2014 ist demnach unwirksam.

**II. Klageantrag zu 2.:** K dürfte auch der mit dem Klageantrag zu 2. geltend gemachte Anspruch auf Zahlung von 3.600,00 € abzüglich des erhaltenen Arbeitslosengeldes i.H.v. 1.080,00 € (54 x 20,00 €) gegen B zustehen.

Für den Zeitraum vom 01.11.2014 bis zum 07.11.2014 dürfte sich dieser Anspruch aus § 3 Abs. 1 EntgeltFG ergeben. K dürfte in diesem Zeitraum arbeitsunfähig erkrankt gewesen sein. Als Arbeitnehmerin ist K für die Arbeitsunfähigkeit als Voraussetzung des Entgeltfortzahlungsanspruchs darlegungs- und beweiselastet. B hat die Arbeitsunfähigkeit der K bestritten und dürfte - wie dargelegt - auch den Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen erschüttert haben. Die Arbeitsunfähigkeit der K dürfte aber aufgrund des von K angetretenen Zeugenbeweises - der Vernehmung des H - zur Überzeugung des Gerichts feststehen. *A.A. vertretbar.*

Für den Zeitraum vom 08.11.2014 bis zum 31.12.2014 dürfte K das Arbeitsentgelt gemäß § 615 BGB zustehen. B dürfte sich in Annahmeverzug befunden haben. Zwischen den Parteien bestand aufgrund der Unwirksamkeit der außerordentlichen Kündigung bis zum 31.12.2014 ein erfüllbares Arbeitsverhältnis. Zwar hat K in der Zeit ab dem 08.11.2014 bis zum 31.12.2014 keine Arbeitsleistung mehr für B erbracht. Es dürfte aber an einer Mitwirkungshandlung der B nach § 293 BGB fehlen. B hat es nämlich unterlassen, K für den Zeitraum bis zum 31.12.2014 eine zumutbare Arbeit zuzuweisen. Durch den Ausspruch der außerordentlichen Kündigung hat sie vielmehr ausdrücklich die Arbeitsleistung der K abgelehnt (§ 295 S. 1 BGB). Der Annahmeverzug der B dürfte auch nicht wegen fehlenden Leistungsvermögens oder fehlender Leistungsbereitschaft der K ausgeschlossen sein (§ 297 BGB). Das im Anspruchszeitraum bezogene Arbeitslosengeld ist nach § 615 S. 2 BGB anzurechnen.

**III. Ergebnis:** Somit dürfte K ein Anspruch auf Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis nicht durch die Kündigung der B vom 31.10.2014 beendet worden ist, sowie auf Zahlung des geltend gemachten Arbeitsentgelts zustehen.

**C. Nebenentscheidungen:** Die Kosten dürften B gemäß § 46 Abs. 2 ArbGG i.V.m. § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO als der unterliegenden Partei aufzuerlegen sein. Das Urteil dürfte gemäß § 62 Abs. 1 S. 1 ArbGG auch ohne besonderen Ausspruch vorläufig vollstreckbar sein. *Eine Entscheidung über den Streitwert und die Zulassung der Berufung ist nach dem Bearbeitungsvermerk erlassen.*

**D. Tenorierung:** Der Tenor dürfte nach der hier bevorzugten Lösung wie folgt lauten:

Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die fristlose Kündigung der Beklagten vom 31.10.2014 nicht beendet worden ist. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.600,00 € abzüglich des erhaltenen Arbeitslosengeldes i.H.v. 1.080,00 € zu zahlen. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.